



**Merkblatt zur
Aufnahme einer Beschäftigung als
Berufskraftfahrer im Straßengüterverkehr**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Merkblatt unterscheidet zwischen Berufskraftfahrern, die

- bereits im Besitz einer EU/EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, CE1, C, CE, D1, D1E, D oder DE **und** der (beschleunigten) Grundqualifikation nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) sind (s. Teil A, Visum nach § 24a Abs. 1 BeschV) oder
- Führerschein und/oder Grundqualifikation noch in Deutschland erwerben sollen (s. Teil B, Visum nach § 24a Abs. 2 BeschV).

In jedem Fall benötigen Sie für die Beantragung folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>;
- 2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
- Reisepass mit 2 Kopien der Datenseite (der Reisepass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben),
- Litauischen Aufenthaltstitel mit 2 Kopien (Vorder- und Rückseite)

Alle folgenden Unterlagen müssen im Original mit je zwei Kopien vorgelegt werden.



Teil A: Visum nach §24a Abs. 1 BeschV

- Formblatt [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) (vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen),
- gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,
- EU-/ EWR-Grundqualifikation mit Übersetzung,
- Nachweis über Beschäftigung bei einem litauischen Arbeitgeber (z.B. Arbeitsvertrag) und entsprechenden litauischen Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Erwerbs der EU-/ EWR-Grundqualifikation

Teil B: Visum nach §24a Abs. 2 BeschV

- Arbeitsvertrag, der auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und/oder der EU-/EWR-Grundqualifikation enthält;
- Sofern Sie während der Qualifizierungsmaßnahme einer anderweitigen Beschäftigung nachgehen (z.B. Tätigkeit im Lager, in der Werkstatt, als Beifahrer), muss aus Arbeitsvertrag sowie der [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) hervorgehen, dass die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahme so ausgestaltet sind, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikation einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können;
- konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr bei demselben Arbeitgeber nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen (auf Formblatt [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) - vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen)
- Angaben zu den geplanten Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis und der erforderlichen deutschen Grundqualifikation, Erwerb von Deutschkenntnissen und/oder Erwerb anderer tätigkeitsbezogener Befähigungen durch z.B. Anmeldebestätigung für entsprechende Kurse,
- gültige (ausländische) Fahrerlaubnis für eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer mit Übersetzung,
- wenn vorhanden: in Litauen erworbene EU-Grundqualifikation einschließlich Nachweis über Beschäftigung bei einem litauischen Arbeitgeber (z.B. Arbeitsvertrag) und entsprechenden litauischen Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Erwerbs der EU-/ EWR-Grundqualifikation



- wenn Sie in Deutschland noch die EU-/EWR-Grundqualifikation erwerben müssen: Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 (bitte Hinweise unten beachten),
- Antragsteller, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben: entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 3.877,50 Euro brutto monatlich / 46.530 Euro brutto jährlich) oder Nachweise über eine angemessene Altersversorgung.

Sonstige wichtige Hinweise

- Drittstaatsangehörigen, die über eine abgeschlossene deutsche oder anerkannte ausländische qualifizierte Berufsausbildung als Berufskraftfahrer/in verfügen, kann ein Visum zur Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG erteilt werden. Beachten Sie in diesem Fall bitte das Merkblatt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation ist durch einen Bescheid der IHK Foreign Skills Approval ([IHK Fosa](#)) nachzuweisen.
- Beschäftigungen, für die lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse B und ggf. ein Personenbeförderungsschein erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelungen des §24a BeschV.
- Es gelten Altersgrenzen von 18, 21 bzw. 23 Jahren im Güterkraftverkehr.
- Deutsche Sprachkenntnisse sind im Visumverfahren nachzuweisen durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder einem TestDaF-Institut.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen (außer Reisepass und mehrsprachige Führerscheine) sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.



Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- Antragsformular mit 2 Passfotos,
- Reisepass + litauischer Aufenthaltstitel,
- Arbeitsvertrag,
- Formblatt Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis,
- EU-/EWR-Fahrerlaubnis bzw. ausländische Fahrerlaubnis;
- ggf. Nachweis der Grundqualifikation einschließlich Nachweis über Beschäftigungsverhältnis und Aufenthaltsrecht in Litauen zum Zeitpunkt des Erwerbs;
- ggf. Nachweis über Qualifizierungsmaßnahme;
- ggf. verbindliches Arbeitsplatzangebot für Tätigkeit im Anschluss an die Maßnahme (auf Formblatt Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis);
- ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen;
- ggf. weitere Nachweise.